

Ordnung der Stadt Ratingen über die Benutzung des Veranstaltungsraumes und des Konferenzraumes im Medien- und Begegnungszentrum in Ratingen, Peter-Brüning-Platz 3 (MBZRäumeBOR)

in der Fassung vom 16. Oktober 2003

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	16.07.1991	17.07.1991
1. Nachtrag vom	16.10.2003	17.10.2003

§ 1

Die Stadt Ratingen unterhält einen Mehrzwecksaal und einen Konferenzraum im Medien- und Begegnungszentrum als öffentliche Einrichtungen. Sie stehen in erster Linie der Stadtbibliothek zur Verfügung. Soweit sie für städtische Veranstaltungen nicht benötigt werden, dienen sie als Lesecafé und Begegnungsstätte, können aber auch für sonstige Veranstaltungen wie Kleinkunst-Theater, Konzerte, Vorträge usw. genutzt werden.

§ 2

Die Veranstaltungen müssen nach Umfang, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung des Hauses abgestimmt sein.

§ 3

(1) Der Antrag auf Anmietung der Räume ist mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe des Veranstalters sowie der Dauer und Art der Veranstaltung an den Bürgermeister zu stellen.

(2) Über die Anmietung wird zwischen der Stadt Ratingen und dem Antragsteller ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

(3) Findet eine Veranstaltung, für die bereits eine vertragliche Zusage erteilt worden ist, nicht statt, ist das städtische Amt für Kultur und Tourismus hiervon sofort, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin, in Kenntnis zu setzen. Bereits entstandene Kosten sind der Stadt zu ersetzen.

(4) Wird die Veranstaltung nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Stadt zudem berechtigt, einen Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20 Prozent des in der jeweils gültigen Form der „Ordnung über das zu zahlende Entgelt“ festgesetzten Entgeltes zu fordern.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Benutzungsgenehmigung jederzeit ohne Entschädigungspflicht zu widerrufen.

§ 4

- (1) Zusätzliche Einrichtungsgegenstände dürfen nur dann in die angemieteten Räume gebracht werden, wenn dies der Bürgermeister genehmigt hat.
- (2) Die bauordnungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

§ 5

- (1) Bei jeder Veranstaltung hat der Veranstalter, soweit im Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, einen ausreichenden Ordnerdienst zu stellen. Darüber hinaus ist dieser verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Nachweis des Versicherungsabschlusses ist dem Bürgermeister spätestens drei Tage vor dem Veranstaltungstermin zu erbringen.
- (2) Der Veranstalter hat die Hilfskräfte (einschließlich der im Vertrag genannten) selbst zu entlohnen.
- (3) Dem Personal der Stadtverwaltung, dem Unfallhilfsdienst, Beauftragten der Polizei und Feuerwehr sowie sonstigen legitimierten Beauftragten ist zu allen vermieteten Räumen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Ihren Anordnungen ist zu folgen.

§ 6

- (1) Das Rauchen ist in beiden Räumen nicht gestattet.
- (2) Aus Sicherheitsgründen dürfen zu der vorhandenen Bestuhlung keine weiteren Sitzgelegenheiten aufgestellt werden.

§ 7

Die technischen und elektrischen Anlagen dürfen nur von Personen, die vom Bürgermeister hierzu beauftragt sind, bedient werden. Für technische Störungen haftet die Stadtverwaltung nicht.

§ 8

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist dem Betreiber der Gastronomie vorbehalten. Durch die Anforderung der Bewirtung durch den Betreiber können zusätzliche Kosten entstehen, die direkt mit dem Betreiber abzurechnen sind.

§ 9

Die Stadt Ratingen haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung der Mietobjekte und deren Einrichtung entstehen.

§ 10

(1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Besucher oder sonstige Dritte entstehen. Dabei sind auch die Schäden einbezogen, die am Grundstück, Gebäude oder Inventar entstehen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 11

Der Veranstalter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus dem Gebäude zu entfernen. Die Stadt behält sich vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder volles Benutzungsentgelt für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

§ 12

(1) Die Stadt kann vom Vertrag fristlos zurücktreten, wenn

1. die Miete nicht rechtzeitig entrichtet oder eine vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
2. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder bekannt wird, dass sie den geltenden Gesetzen widerspricht,
3. die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder die vertraglichen Vereinbarungen nicht beachtet werden,
4. die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) In den genannten Fällen steht dem Veranstalter kein Anspruch gegen die Stadt wegen eines ihm dadurch entstehenden Schadens zu.